

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungs-gesetzes:
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung und Verdolung eines Gewässers II. Ordnung auf den Flst. Nrn. 125, 515/1, 515/2, 515/3 und 518/3 (Widdumstraße), je Gemarkung Leupolz, Stadt Wangen im Allgäu

Antragsteller/in: Allgäuer Emmentalerkäserei Leupolz e. G., Steinbergstraße 1, 88239 Wangen im Allgäu

Die Allgäuer Emmentalerkäserei Leupolz e. G. beantragt die Plangenehmigung für

- die Umlegung und Gewässerverdolung im Bereich des Hallenneubaus auf einer Länge von 85 m mit Rohr DN 600 SB bei Flst. Nrn. 515/1, 515/2, 515/3 und 518/3 (Widdumstraße),
- die Gewässersicherung mit Wasserbausteinen 60 - 80 cm bei Flst. Nr. 515/3,
- die Verfüllung des Gewässerbettes auf einer Länge von 65 m bei Flst. Nr. 515/1,
- die Beseitigung der Engstelle DN 300 am Verdolungsbeginn in der Zufahrt zur Käserei durch Vergrößerung des Querschnitts auf DN 400 bei Flst. Nr. 125,
- den Neubau eines Kontrollschachtes bei Flst. Nr. 125 und
- die Herstellung des Notüberlaufs in DN 400, Überlaufhöhe 607.20 üNN bei Flst. Nr. 129/1,

jeweils Gemarkung Leupolz, Stadt Wangen im Allgäu.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt/Sachgebiet Oberflächengewässer - aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die oben beschriebene Gewässerverlegung und – Verdolung hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur-/Sachgüter und Mensch.

2. Schutzgebiete und weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten und Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 09.03.2021

Harald Sievers, Landrat